

# Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten  
Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern  
Beilage zur „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition:  
Berlin W. 57, Winterfeldt-Strasse 24.  
Fernsprecher: Amt Köpen. Nr. 2746.  
•• Redakteur: Emil Dittmer. ••

Berlin,  
den 11. Oktober 1918.

Erscheint alle Monat, am 1. Freitag.  
Bezugspreis inklusive „Die Gewerkschaft“ viertel-  
jährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 2 Mk.  
Postzeitungs-Liste Nr. 3164.

## Irrenfürsorge durch die Sozialversicherung.

Von Friedrich Meier, Halle a. S.

**Z**u den bedeutendsten Erscheinungen der „modernen“ Zeit gehört die wachsende Zunahme der Geisteskranken. Vom Jahre 1877 bis zum Jahre 1901 vermehrte sich die Zahl der in den öffentlichen und privaten Irrenanstalten des Deutschen Reichs Verdienten von 30375 auf 120872. Für die Folgezeit wurde eine andere Art der Föhlung vorgenommen. Sie erstreckte sich auf sämtliche Anstalten für Geisteskranken, Epileptiker, Idioten, Schwachsinnige und Nervenkranken. Die Zahl der in diese Anstalten neuangenenommenen Kranken vermehrte sich von 176978 in den Jahren 1902/04 auf 254433 in den Jahren 1908/10. Von den einzelnen Krankheitsformen vermehrten sich in dieser Zeit die einfache Erregung von 81715 auf 108073 Fälle, paralytische Seelenstörung von 15490 auf 18233 Fälle, Neurasthenie von 12492 auf 20468 Fälle, Tabes von 774 auf 1333, sonstige Krankheiten des Nervensystems von 6019 auf 13606 usw. Der Gesamtbestand an derartigen Kranken in den genannten Anstalten betrug im Jahre 1916 rund 221000.

Der Krieg mit seinem mächtigen Einfluß auf das Gemütsleben, auf die Funktionen des Nervensystems, bewirkt zweifellos eine weitere erhebliche Zunahme der Geistes- und Nerven- und Geisteskrankheiten. Die Irrenärzte haben bereits dahingehende Feststellungen gemacht und veröffentlicht. Bei der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte waren im Jahre 1916 in 1990 von 34483 Fällen die Ursachen der Invalidität der Rentempfänger auf Geisteskrankheit zurückzuführen, bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz waren im Jahre 1916 von 5062 Rentenbewerbern 296 geisteskrank. Hierzu sind Nervenkrankheiten, Krankheiten des Gehirns usw. nicht mitgerechnet. Zu verwundern ist diese Erscheinung nicht. Sind doch die Schicksalsschläge so mancher Art, die der Krieg für so viele Familien gebracht hat, im Zusammenhang mit den Ernährungs- und ähnlichen Fragen von tiefster Einwirkung auf den Gesundheitszustand.

Hieraus ergeben sich auch verschiedene soziale Probleme. Die Geisteskranken bedürfen einer ganz besonderen Fürsorge, und zwar soweit ihre Pflege in der Familie, als auch ihre Unterbringung in geeignete Heilanstalten in Betracht kommt. Die Geldmittel, welche diese Fürsorge erfordert, sind ganz besonders hohe: die Familienangehörigen können sie in der Regel überhaupt nicht erwidern und wenn schon, so werden sie selbst dadurch in große wirtschaftliche Bedrängnis gebracht. Essentielle Mittel stehen nur unter bestimmter Voraussetzung zur Verfügung. Nach einem preussischen Gesetz, betreffend die Ausführung des Landesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 sind die Armenverbände verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen

Geisteskranken, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen. Nach den menschlichen Grundsätzen für die Ordnung des Rettungs- und Krankenförderungswesens vom 20. Dezember 1912 haben die Gemeinden erste Hilfe denjenigen Geisteskranken zu gewähren, „die sich oder andere gefährden“. Falls die sofortige Unterbringung in eine Irrenanstalt nicht möglich ist, soll die vorläufige Aufnahme in ein Krankenhaus herbeigeführt werden. Man sieht, daß hier neue sozialpolitische Maßnahmen unerlässlich sind.

Maßnahmen in dieser Richtung bringt ein Artikel des bekannten Medizinalrates Dr. Alter im „Lippeschen Kalender“. In diesem wird mit einer Steigerung der Geisteskrankheiten um 60 bis 70 v. D. gerechnet. Die Abhandlung stellt aber nicht nur Wahrscheinlichkeitsrechnungen auf, sie verfolgt auch den Zweck, weiteren Kreisen eine andere praktische Regelung der allarmierenden Irrenfürsorge vorzuschlagen. Allerdings hat der Verfasser nur die Verhältnisse des Fürstentums Lippe im Auge, doch haben seine Darlegungen auch weit darüber hinaus Bedeutung. Die Irrenfürsorge ist in Lippe vor einigen Jahren vom Staat übernommen worden, jedoch ist diese Staatsfürsorge nicht vollständig. Sie ist gewissermaßen nur eine Ergänzung der privaten Fürsorgetätigkeit, wenigstens soweit sich diese Fürsorge auf die materielle Unterhaltung der Erkrankten bezieht. Dr. Alter sieht mit Recht einen wesentlichen Mangel darin, daß die Familien der Erkrankten zu den Unterhaltskosten in den Pflegeanstalten nach Möglichkeit herangezogen werden, und daß letzten Endes die Armenklassen einzutreten haben. Aus eben vor der drückenden Last suchen sich nun oft die Familien dadurch zu helfen, daß sie den Kranken nicht der ordentlichen und zweckmäßigen Anstaltspflege zuzuhören, sondern, so lange es irgend geht, bei sich behalten. Dieser Zustand wird von dem Verfasser als unglücklich bezeichnet; er sei von den schädlichsten Folgen sowohl für den Kranken, als auch für die Personen seiner Umgebung. Dem ist beizupflichten; wie schon die Nervosität auf die mit dem Kranken in Verkehr stehenden Personen übertragbar ist, so im gewissen Sinne auch die vorgeschrittenen Geisteskrankheiten. Geistig Erkrankte üben auf ihre Umgebung oft einen höchst unheilvollen Einfluß aus; er wird zuweilen durch die Massensynthesen ganzer Bevölkerungskreise veranschaulicht.

Welche Hilfsmittel schlägt nun Dr. Alter vor? Er schreibt hierüber wörtlich:

„Sollen alle gebildeten, jungen heilenden Mithände und Inzuträglichkeiten besichtigt werden. Dann muß die Fürsorge vor allem den Selbstzahlern, den verschiedenen Behörden, dem Landarmenverband und den Amtsgemeinden abgenommen werden: sie muß sich eben in einer Sache, die das Wohl und Wehe des ganzen Volkes betrifft, auch an das ganze Volk wenden, und in ihrer Ausübung von der ganzen Bevölkerung getragen werden, d. h. es müßte die Versicherungspflicht für

jede Person, die im Lande ihren Wohnsitz hat, eingeführt werden."

Am Anschluß hieran wird berechnet, daß bei 500 der Anstaltsplätze benötigten Pappern und einem Verpflegungssatz von 3 Mk. den Tag jährlich 517 000 Mk. erforderlich wären, um ausreichende Deckung für die gesamten Kosten der Anstaltspflege zu schaffen. Damit diese Kosten aufgebracht werden, sollen die 160 000 Einwohner des Landes der Versicherungspflicht unterworfen werden. Die Bevölkerung sei nach den Einkommensverhältnissen in Massen einzuteilen und bei Einhebung von 3 Mk., 6 Mk. und 9 Mk. für die Person würden jährlich 600 000 Mk. zusammenkommen. Den künftigen Zeiten könnten besondere Pflichten auferlegt werden, so daß von diesen vielleicht 10 000 Mk. mehr zu erlangen wären. Es ständen somit einer Ausgabe von 517 000 Mk. Einnahmen von 610 000 Mk. gegenüber. Der Verfasser will damit besagen, mit wie geringen Kosten für den einzelnen die vorgeschlagene Neuregelung der Anstaltsfrage verbunden wäre.

Diese Vorschläge verdienen die aufmerksamste Beachtung, und zwar wegen der Art der Erfassung des Problems, wegen des sozialen Gedankens, die Lasten dem einzelnen zu nehmen und sie der Gesamtheit aufzuerlegen. Auch daß Dr. Alter den Weg der Versicherung wählt, ist zu begrüßen; es ist das ein Beweis, daß die Grundgedanken der sozialen Versicherung immer mehr Anerkennung finden und zur Ausgestaltung drängen. Die Art freilich, wie Dr. Alter die Regelung im einzelnen verfährt, gibt zu Kritik Anlaß.

Zunächst ist nicht einzusehen, weshalb ein neuer Zweig der sozialen Versicherung geschaffen werden soll, und zwar einer, der nur eine bestimmte Krankheitsgefahr ergreifen will. Die Sozialversicherung ist ohnehin schon so vielschichtig, daß sie nicht noch verwickelter gestaltet werden darf. Man würde sich dann noch weniger wie heute rechtfertigen. Und wenn einmal schon eine solche Ausgestaltung vorgenommen wird, ist nicht einzusehen, weshalb sie sich nur auf die Geisteskrankheiten erstrecken soll. Es gibt noch mehr körperliche Schäden, die nicht nur Erwerbsunfähigkeit, sondern auch Hilfsbedürftigkeit in dem Sinne, daß fremde Wartung und Pflege nötig ist, zeitigen, so daß in der Regel der Fälle dauernde Unterstützung in eine Anstalt erforderlich ist, wie z. B. Erbblindheit, unheilbare Tuberkulose usw.

Am zweckmäßigsten wäre hier die Ausgestaltung der schon bestehenden Versicherungsrichtungen, als welche nach Lage der Sache nur die Invaliden und Hinterbliebenenversicherung und die Angestelltenversicherung in Betracht kommen könnten. Die Erweiterung kann einfach durch Annahme einer Bestimmung, in die einschlägigen Gesetze geschehen, nach der dann, wenn die Invalidität derartig ist, daß eine Aufnahme in eine Pflegeanstalt erforderlich ist, für die gesamte Dauer derselben die Versicherung die vollen Kosten zu tragen hat, selbstverständlich im Wege des Rechtsanspruchs und ohne Rücksicht darauf, ob Hilfsbedürftigkeit vorliegt oder nicht. Es ist noch ein recht großer Mangel der genannten Versicherungen, daß sie gegenwärtig nur Zuschüsse in der Gestalt und Höhe der Renten zahlen. Damit die Fürsorge weiten Kreisen dienbar wird, sollte man endlich dazu kommen, die Invalidenversicherung auch auf die kleineren selbständigen Gewerbetreibenden auszudehnen, was schon in anderem Zusammenhang und aus anderen Gründen wiederholt gefordert worden ist. Eine solche Ausgestaltung der Versicherungsleistungen würde auch den Anreiz zur freiwilligen Krankenversicherung durch Ehefrauen usw. steigern, so daß auch da durch der Kreis der von der Fürsorge erfaßten Personen ein größerer würde. Wie unzulänglich die Versicherungsleistungen sind, zeigt z. B. der Geschäftsbericht der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein auf das Jahr 1916, der mitteilt, daß grundsätzlich abgesehen werde, Geistesranke in Heilbehandlung zu nehmen.

Nun wird eingewendet werden, daß die genannten bei den Versicherungspreise die entstehenden Kosten nicht aufbringen können. Daran ist zu erwidern, daß hier der Staat insofern mitzuwirken hat, daß er genügend geeignete Pflegeanstalten mit möglichst niedrigen Verpflegungskosten errichtet und zu dem Zwecke, wenn nötig, größere Zuschüsse zu den Betriebskosten leistet. Der Staat, die Allgemeinheit hat ein großes Interesse an der Frage, das er auch durch geldliche Beihilfen betätigen muß. Da diese Mittel in der Hauptsache durch Einkommensteuern aufgebracht werden, sind so mit diese Lasten auch in gerechter Weise vorwiegend auf die tragsfähigen Schultern verteilt. Die nach diesen Einschränkungen für die soziale Versicherung verbleibenden Aufwendungen sind nicht so groß, daß sie nicht getragen werden könnten. Erzielt dieselbe doch sogar jetzt, in der Zeit einer so außerordentlich gesteigerten Inanspruchnahme, noch reichliche Heberüberschüsse; sie wird deshalb auch bei später wiederkehrenden ruhigen Zeiten die Leistung tragen können. Die Vermögen der Versicherung brauchen nicht ins Ungeheure gesteigert zu werden.

Da gegenwärtig viel davon gesprochen wird, daß eine planmäßige Bekämpfung aller Krankheiten einsehen soll, darf auch an der Anstaltsfrage nicht ablos vorübergegangen werden.

### Aus dem Berufe des Heilgehilfen als Fabrikpfleger.

Der Beschäftigte war, bevor er sein Amtamt auch den Abfall der staatlichen Prüfung als Heilhilfe erwarb, vorher ein einfacher Krankenpfleger.

Nach mehrer durch diese Bemerkung nicht ohne meine Mißachtung gegen den Krankenpflegerberuf zum Ausdruck bringen, sondern nur die tiefen Gründe anzudeuten, wozu der Krankenpfleger in Ermangelung einer klugeren und kräftigeren Erziehung überet. Solange die Organisation im organisierten, solange die Macht an seiner Verantwortung und Verantwortung arbeiten, um solange ein überreicher Teil der Kollegen und Kollegen mit unerbittlicher Interessiertheit anderer Bewegung fernhalten, solange wird man auch mit Recht von dem einfachen Krankenpfleger reden dürfen. Das Recht auf ein menschliches Leben hat nicht auf das Wesen der Geschädigten, sondern ausschließlich auf das Wesen der wirtschaftlichen Macht. Es geht aber in Macht, und ohne diese Macht würde das Krankenpflegerpersonal einem kümmerlichen Dasein entzogen gehen.

Die Arbeit für den Heilgehilfen ist die Arbeit, wo er als einfacher Krankenpfleger in Krankenanstalten, Heilstätten und Sanatorien tätig war. Gelingt es ihm, auf einen einschlägigen Gebiet eine richtige Ausbildung zu erlangen, daß er als Heilgehilfe auf einen selbständigen Boden gestellt, stehen kann, so hat er auf demselben Wege ein Ziel erreicht, welches ihn berechtigt, vertrauensvoll in die Zukunft zu schauen.

Aber mit der Verdächtigung ist noch lange keine Anstellung verbunden, wenn man bedenkt, daß die Zahl der betagten Bewerber groß und das Angebot klein ist. Fabriken, welche bis zu 1000 Arbeiter beschäftigen, haben oft nur einen Heilgehilfen. Größere Industriewerke haben zwar mehrere, aber auch in unzureichender Zahl. Nicht jede Stellung berechtigt, von einer Anstellung in Zukunft zu sprechen. Auch der Heilgehilfe muß es sich gefallen lassen, dieser oder jener Kategorie zugeteilt zu werden. Die Mehrzahl der Heilgehilfen haben einen regelrecht abgeschlossenen Anstellungsvertrag und gehören der Beamtenschaft an. Sie sind also, wie die Beamten, gleichberechtigt und genießen alle Vergünstigungen. Der zweiten Kategorie der Heilgehilfen überläßt man nur den Heilgehilfenanteil, stellt sie im übrigen aber im Wochenlohn und den Fabrikarbeitern gleich. So wie man in den Krankenhäusern aus gewissen Gründen den Krankenpfleger als Wärter bezeichnet, so hat man vielleicht aus den gleichen Gründen heraus die dritte Kategorie der Heilgehilfen in Sanatorien umgewandelt. Diejenigen Industriewerke, welche ihre Heilgehilfen in die Beamtenschaft eingereiht haben, sind sich der Verantwortung und der großen Verantwortlichkeit des Heilgehilfen voll bewusst. Fast täglich kommen ihm die schwierigsten Fälle wie Mein, vom und Schädelbrüche, verunreinigte und abgeriffene Gliedmaßen, Verbrennungen und Luchigungen unter

die Hände. Daß es mandes Menschenleben von seiner Tüchtigkeit und Gesundheit abhängig, bedarf wohl keiner Frage.

Bei größeren Unfallsfällen steht er aber oft mehreren Zahnärzten gegenüber, und da hängt wieder von seiner Erfahrung und dem Beherrichen der Situation so mandes Leben und Nichtsein ab.

Aber auch in der Kleinbehandlung, das heißt, die zahlreichen kleinen Verletzungen bis zur völligen Heilung zu behandeln, hat der Heilgheile Gelegenheit, sein reiches Wissen und Können an den Mann zu bringen. Den Vorteil als seiner Tätigkeiten zehrt nicht nur der Arbeiter, sondern auch der Arbeitgeber, da durch die Mithilfe des Heilgheiles oft nennenswert Kräfte der Arbeit, ohne störende Arbeitsunterbrechungen, erhalten bleiben. Dort, wo dies erkannt wurde, ist das Vertrauen zum Heilgheilen sehr fest, und zwar nicht zum Nachteil des Unternehmers.

Schon im Interesse des menschlichen Verhältnisses soll der Heilgheile es unterlassen, einen so erhebenden Lohn anzufordern, sondern nach Möglichkeit ein fernerständliches Verhältnis zum Arbeiter herbeizuführen. Selbstverständlich sind auch hier Grenzen zu setzen, will man nicht seine Autorität einbüßen. Aus eigener Erfahrung weiß ich, daß dort, wo der Heilgheile nicht gleichzeitig Beamter mit hoher Stellung erhebt, sondern in gewöhnlich bilden dann die mittleren Beamten, den „Meistern“ angehörend, die Arbeitsverhältnisse, jeder will mit seiner eigenen dem Heilgheilen

in dem Geschäft sprechen, was schließlich auch nicht immer ohne Einfluß auf die Arbeiterkraft bleibt.

Da kommt der Patient ins Spiel, als ob es so sehr müßte, einen bestimmten Verband oder eine bestimmte Behandlungsmittel, Andere wieder verlangen Verbandzeug, Medikamente usw., um angeblich zu Hause von Verbänden, Medikamenten usw. zu kommen, bleiben und nicht zu einem Sanitätär heranzuziehen, denn erfolgt natürlich selbständige Prüfung und eventuelle Ablehnung. Dort, wo man anstatt des Wort „Heilgheile“ die Bezeichnung „Sanitätär“ geprägt hat, sind die Verhältnisse fast noch größer. Die Begriffe Heilgheile und Sanitätär sind so grundverschieden, daß selbst ein Verbandsfrankenpfleger nicht als Heilgheile betrachtet werden darf, sobald der Heilgheile in Fragestellung ist. Dort, wo er es bereits ist, herrscht fast immer in diesen alten Kostoren ein verträgliches Zusammenwirken zum Wohle des Kranken.

Der Heilgheile darf in seinem Aufstieg nicht seine Aufgaben im Krankenpflegeberuf vergessen. Er muß stets eng mit ihnen verbunden bleiben und ihrem Streben nach einer besseren Zukunft seine Unterstützung nicht verweigern. Es ist seine Pflicht, sich der Organisation anzuschließen, nicht nur um seiner Kollegen willen, sondern auch um seiner selbst willen.

Wilhelm Anna.

### Das „erhöhte“ Wohnungsgeld der Angestellten in den Berliner Krankenanstalten.

Am 10. Juni d. J. erhielt die Erbsverwaltung Berlin amieses Verbandes von der Deputation für die städtischen Krankenanstalten die Mitteilung von der Erhöhung der Monatszulagen des in den Krankenanstalten beschäftigten Personals. In dieser Mitteilung wird am Schluß gesagt:

„Außerdem ist noch die Wohnungszuschussung der verheirateten Angestellten der Krankenhäuser von 250 auf 400 Ml. jährlich mit rückwirkender Straff vom 1. Januar 1918 ab erhöht worden.“

Der Grund dieser Mitteilung, die in derselben Mitteilung über auch den Krankenhäusern zugegangen ist, wurde in den verschiedenen Anhalten dem Personal, das erhöhte Wohnungsgeld vom 1. Januar d. J. ab aus rechtliche nachgefragt. Nur das Personal der Friedrichs-Krankenhaus machte im Antrage davon keinen Gebrauch, dem in Anrede kommenden verheirateten Personal, das erhöhtes Wohnungsgeld zu zahlen mit der Begründung, daß die Bestimmung der Deputation sich nur auf die wenigen Anstellungen bezieht, die nach der Verordnung in den Anhalten „Krankenhäusern“ zu beschäftigen haben. Der Vorstand des Krankenhaus des Friedrichs-Krankenhaus, der solche Meinungen, wurde persönlich bei der Deputation vorgetragen; es wurde ihm jedoch erklärt, daß die Deputation in ihrem Recht sei. Darauf erhebt die Erbsverwaltung Einspruch bei der Deputation mit der Begründung, daß hier unbedingt ein Antragsvorliegen vorliege, denn in der der Erbsverwaltung gegenüber über sandten Vorschläge vom Dezember d. J. heißt es ausdrücklich, daß das Wohnungsgeld, das bisher 160 respektive 250 Ml. betrug, ab dem 1. Juli jährlich 250 Ml. betragen soll und in dem Schreiben vom Juli wird gesagt, daß diese Wohnungsgeldzuschussung von 250 auf 100 Ml. erhöht worden ist.

Der früher bestehende Unterschied zwischen dem Anspruch auf „Wohnung“ und auf „Kamillienwohnung“ ist damit laut Verordnung ausdrücklich aufgehoben, und kein Wort deutet in dem zweiten Schreiben darauf hin, daß dieser Unterschied wieder eingeführt werden soll. Die Erbsverwaltung müßte daher annehmen, daß sich die Verwaltung des Friedrichs-Krankenhaus im Antragsverfahren, um so mehr, als die Verwaltungen anderer Krankenanstalten das erhöhte Wohnungsgeld ohne weiteres ausbezahlt haben.

Der Erlaß dieser Verfügungen wird aber ein ganz eigentümlicher: Nicht, daß die Kollegen im Friedrichs-Krankenhaus etwa die Zulage erhalten, nein, die Kollegen in den anderen Anhalten müßten das bereits empfangene Geld wieder zurückzahlen. Gegen diese Maßnahme der Deputation kann gar nicht sofort Einspruch erhoben werden, hatte die Deputation eine Bestimmung erlassen, aus der die Anhalten ersehen können, eine allgemeine Erhöhung des Wohnungsgeldes herauszulesen müßten, so dürfen, wenn der Wortlaut dieser Verfügung nicht klar genug

erklärt war, nicht die Angestellten für diese unklare Fassung bestraft werden, sondern den Schaden hätte unbedingt die Deputation tragen müssen. Es ist das nun schon das zweite Mal während der Kriegszeit, daß die Angestellten eine Zulage, die ihnen erst ausbezahlt worden ist, wieder zurückzahlen mußten!

Eine solche Entziehung und Rückzahlung einer bereits er wählten Zulage muß unter den heutigen Verhältnissen als eine ganz besondere Härte angesehen werden. Ist doch niemand unter anderen Kollegen, der nicht eine Erhöhung seiner Bezüge mit großer Freude entgegennimmt und was in der Natur der heutigen Verhältnisse begründet ist, auch sofort wieder ausbezahlt. Wenn nun von einem Angestellten nach Wochen und Monaten verlangt wird, daß er nicht nur auf die erhöhte Zulage verzichte, nein, auch das bisher Erhaltene noch zurückzahlen soll, so weiß er naturgemäß gar nicht, wo er das Geld hernehmen soll, und die Erbitterung ist natürlich viel größer, als wenn er überhaupt erst nichts bekommen hätte. Es ist daher verständlich, daß in der letzten Versammlung des Friedrichs-Krankenhaus sich ein harter Haßwille des Personals bemerkbar machte, und diesem aus dem Munde der Kollegen der Rat erteilt wurde, in Zukunft die Verfügungen der Deputation nur mit größter Vorsicht aufzunehmen.

### Aus der Praxis.

**Röntgenstrahlen und Krebsbehandlung.** Die aus Versuchs zusammenfassenden Mitteilungen über eine wesentliche Verbesserung der sogenannten Villienfeld Röntgenröhre durch den Röntgen Professor Villienfeld Leipzig und den Ingenieur Professor Koch, Mitarbeiter der Dresdener Firma Moß & Storz, die die Villienfeld Röhre herstellt, verdienen Beachtung; denn wenn die angeführte Verbesserung der Durchdringungsfähigkeit d. h. die Härte der Strahlen durch die neue Röhre wirklich erreicht wird, dann ist ein Fortschritt in der Tat erzielt. Damit ist aber noch keineswegs gesagt, daß wir in der Röntgenbehandlung des Krebses, wie bereits vereinzelt angeführt wurde, weiterkommen werden. Daß größte Zurückhaltung gerade bei allen Behandlungs methoden des Krebses am Platze ist, lehnen die Abtöten empfohlen und wieder verlassenen Heilverfahren; außer Operation haben nahezu alle Eingriffe sich als aussichtslos erwiesen. Demgemäß schreibt uns auch zu der neuen Aufhängung ein namhafter Minister, der auf dem Gebiete der Röntgenkunde besonders sachkundig ist: „Das Prinzip, das der Anwendung der Röntgenstrahlen in der Behandlung von Krankheiten zugrunde liegt, beruht auf der Tatsache, daß je oberflächlicher ein Krankheitsherd ist, um desto größerem Erfolge weiche Strahlen im Vergleich zu herkömmlichen Strahlen zu erwarten sind.“ Mit dem der Strahlen in der Tiefe, so kann nur die Anwendung von harten Strahlen Erfolg haben. Dies wäre z. B. beim Magentrebs der Fall. Nun dürfte aber die Villienfeld Röhre noch nicht so weit sein, daß die Strahlenrichtung sich

nur auf erkrankte Leute erstreckt, so daß nicht auch gesunde Teile der Nachbarschaft mit getroffen werden. Mit anderen Worten: schädliche Nebenwirkungen können auf keinen Fall mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Ähnlich liegen die Verhältnisse beim Krebs der Gebärmutter. Auch hier haben nur harte Strahlen ihre Anwendungsfeld. Die Schwereigenheit liegt aber auch hier darin, einmal die Strahlen erst zu dosieren, und zweitens darin, zu verhindern, daß nicht auch gesundes Gewebe von den Strahlen getroffen wird.

**Aus unserer Bewegung.**

**Berlin.** Handwerker in den Krankenanstalten. Auch die Vorkategorie der Handwerker in den Krankenanstalten hat nun endlich ihren Abschluß gefunden. In Nummer 8 der „Zan.“ veröffentlichen wir, daß laut einer telephonischen Mitteilung der Deputation die Zulage der Handwerker um 50 Mk. erhöht werden soll, daß sich diese Mitteilung aber später als ein „Vorbebehalt“ herausstellte, und daß die Handwerker nur eine Zulage von 20 Mark pro Monat erhalten sollten. Der sofortige Einspruch der Kollegen gegen diese Zulage, die in gar keinem Verhältnis zu den in anderen Betrieben gewährten Vorkategorien steht, hat nun den Erfolg gehabt, daß die Deputation selbst die Aufhebung dieses Beschlusses bei der Lohnkommission beantragte und die Gleichstellung der Handwerker der Krankenanstalten mit denen der Krankenanstalten beantragte. Darauf ist nunmehr die Monatszulage der Handwerker von 20 auf 100 Mk. pro Monat erhöht worden. Zwar bedeutet auch diese Regelung noch keine völlige Gleichstellung mit den Handwerkern in den Krankenanstalten und des Udrads wie aus dem heutigen Bericht über die Zulagen im nächsten Udrad ersichtlich ist; aber es ist zu erwarten, daß diese nun nur noch verhältnismäßig geringe Differenz bei der nächsten Gelegenheit völlig ausgeglichen wird. In einer allgemeinen Handwerkerversammlung, die am 4. September stattfand, verabschiedete Kollegen Ausdruck über das Ergebnis der stattgefundenen Verhandlungen. Die Kollegen erklärten sich einstimmig mit den getroffenen Maßnahmen einverstanden und brachten der Zeitungslitung den Dank für die energische Wahrnehmung ihrer Interessen aus.

**Berlin.** Städtisches Udrad. Eine verhältnismäßig schnell erledigte Sitzung fanden die in der Sitzung vom 18. Juli d. J. gestellten Anträge des Personals auf Erhöhung der Monatszulagen. Es sind dem Personal mit rückwirkender Kraft vom 1. April d. J. ab die Zulagen bewilligt worden, die bereits in den Krankenanstalten gezahlt werden. Die Pflegerinnen sind, wie bisher, auch jetzt wieder den Pflegerinnen in den Krankenanstalten gleichgestellt worden. Bei der jetzigen Neuregelung sind die Monatszulagen des Personals im einzelnen wie folgt erhöht: Für Handwerker, Heizer und

Desinfektoren	von 72 auf 112,-	Mk. monatlich.
„ Hausdiener	6 „ 15,-	„
„ Pflegerinnen	10 „ 19,-	„
„ Die Paderfrau	10,-	„
„ Wäscherinnen	1 „ 1,75	pro Tag.

Außerdem erhalten jetzt die Wäscherinnen, die als Witwen einen eigenen Haushalt haben, und die bisher nur die Kriegszulage der „Witwen“ im Betrage von 22 Mk. monatlich erhielten, die volle Kriegszulage der „Verheirateten“ im Betrage von 35 Mark monatlich. Die Kriegszulagen des übrigen Personals bleiben unverändert.

**Rundschau.**

**Die Schwestern und das weibliche Dienstjahr.** Im „Tag“ schreibt Schwester Minna Klein: „In einem Artikel des Grafen Albrecht zu Stolberg-Wernigerode im „Tag“, „Der Rücken“ überschrieben, heißt es: „Es wäre pflichtvergeßlich, wollen wir nicht sofort nach dem Kriege wieder beginnen, unsere militärische und wirtschaftliche Rüstung auszubauen, vollständig als sie es vor dem Kriege war.“ Dieser Forderung möchte ich eine für vollständige Ausbildung des Krankenpflegepersonals, besonders der Schwestern, antworten. Was haben wir für ein dürftiges und minderwertiges Krankenpflegepersonal ausgebildet werden und nicht erst, wie in diesem Kriege es geschah, aus Mangel an ordentlich beruflich gebildete und Schwesternmaterial! Das hat uns auch der Krieg gezeigt. So gut wie die Jugendkompanien militärisch vorgebildet werden müssen, ebenso mußte eine weibliche Jugendkompanie für Schwestern junge, ungebildete Mädchen, in Schwesterkleider gezeichnet, zum Krankenendienst herangezogen werden. Das ist oft angesehene weibliche Dienstjahr sollte in erster Linie dazu in Kraft treten

damit die jungen Mädchen nicht ungeeignet, ohne den Ernst ihrer Pflicht als Krankenpflegerinnen zu kennen, ausgeschiedt werden, um in Lazaretten und Sanatorien zu helfen. Und wie sollte man die jungen Mädchen ohne weibliche Aufsicht, ohne vorzügliche Oberärztinnen ausscheiden. Wenn möglich, müssten die Schwestern einer, am besten derselben Organisation angehören, deren Oberärztinnen die jungen, unerfahrenen Kräfte leiten und nach individueller Begabung an den richtigen Stellen bringen wird. Die jungen Pflegerinnen, die nicht einem solchen Verein angehören, haben selten das Verantwortlichkeitsgefühl, das sie dem Schwereigenheit schuldig sind, ja oft fehlt ihnen ihren Pflegerkollegen gegenüber der nötige Stolz, die gehörige Zurückhaltung. Die Arbeit auf dem Gebiete der Krankenpflege wird hauptsächlich in sorgfältiger Ausbildung von Berufsschwesterinnen bestehen müssen, die in allen Zweigen der Krankenpflege dazu gewandt sind: als Krankenschwestern, als Pflegerinnen, als Wäscherinnen, als Hausdienerinnen, sowie Apothekenhelferinnen. — allen Anforderungen gerecht werden können. Eine Schwester muß sich auch Schwester fühlen, als Glied eines Ganzen und muß für das Ganze leben, sie muß Liebe und Mitleidenschaft haben, als Mütter und Erzieherinnen, das Schwestergefühl zu tragen, im Vaterlandsdienst zu stehen, das Ideal des Schwesterdienstes. Das weibliche Dienstjahr würde am besten an Mutterhäuser und organisierte Schwestervereine angeschlossen sein, deren Vorkräfte die Ausbildung der weiblichen Jugendkompanie übernehmen müssten, damit wir Frauen in künftigen Kriegszeiten, die nicht ausbleiben werden, ordnungsmäßig ausgebildet, nicht rüchthändig sind, uns des in uns geerbten Vertrauens wert zeigen. Für Mutter und Väter, ob alt oder jung, sollte das weibliche Dienstjahr ein Pflichtjahr sein.“ Aus dem, daß dieser „vaterländische“ Gedanke nicht darüber hinwegtäuscht, daß ein „weibliches Dienstjahr“ in der Krankenpflege die obenhin zahlreichen Schwierigkeiten des Berufs nur vermehren könnte. Wehe aber auch den bedauernswerten Kranken, auf deren die militärbedingene, einjährige Pflegerinnen losgelassen würden!

**Ein verfehlter städtischer Betrieb.** Einer der unter städtischer Verwaltung stehenden Betriebe — die städtischen Badeanstalten — sind bei den Lohnverhandlungen völlig verärgert worden. Da die städtischen Badeanstalten im Laufe des Jahres 1916 wegen Mangel an Kohlen geschlossen werden mußten, wurden die dort beschäftigten Angestellten in anderen städtischen Betrieben untergebracht. Während aber die sogenannten „Kontingentsstellen“ alle die Feuermasszulagen erhielten, die ihre Kollegen in anderen städtischen Betrieben erhalten, sind die Besätze der Badeanstalten und Wärterinnen, die zu den Arbeitern gerechnet werden und für die bekanntlich keine gleichmäßigen Zulagen bestehen, weit hinter denen der Arbeiter und Arbeiterinnen anderer städtischer Betriebe zurückgeblieben. Erst einmal während der Kriegszeit, am 1. Oktober v. J., haben sie eine Monatszulage von 30 Mk. respektive 20 Mk. pro Monat erhalten! Die Badeanstalten heutzutage, unter Berücksichtigung der Kriegszulage von 45 Mk. monatlich, können von 170 bis 200 Mark pro Monat! Die Badeanstalten, die zum Teil Mutter und alleinige Ernährerinnen von Kindern sind, erhalten, ebenfalls unter Berücksichtigung der Kriegszulage, sogar nur Monatslöhne von 140 bis im Höchstfalle 170 Mk.! Die ledigen Pflegerinnen bringen es sogar nur auf 127 und im Höchstfalle auf 157 Mk. im Monat! Nachdem am 15. Juli in der Anstalt Schiffsbrände der Betrieb wieder aufgenommen wurde, beschäftigten die dort beschäftigten Badeanstalten und Wärterinnen die Kreisverwaltung Berlin unseres Verbandes, bei der Deputation für das städtische Personal eine Erhöhung der Monatszulage um 50 Mk. pro Monat zu beantragen. Das ist unterm 26. Juli d. J. geschehen. Bis heute ist auf diesen Antrag eine Antwort nicht erfolgt. Die Deputation hat, wie ein Mitglied derselben auf Anfrage mitteilte, wegen Mangel an Personal „hofft“ seit Juli d. J. noch keine Sitzung abgehalten und sich dabei mit diesem Antrag noch nicht beschäftigt. Hoffen wir, daß die weitere Eröffnung der übrigen Badeanstalten der Deputation etwas Verhandlungshoffnung vermittelt, damit dann gelegentlich auch der Antrag des Personals beraten werden kann. Die Not ist groß, sie duldet keinen langen Aufschiebungen!

**Filiale Berlin. Angestellte der Privat-Badeanstalten.**

Die nächste Verammlung des Personals findet am Dienstag, den 22. Oktober 1916, abends 8 Uhr, im Gewerkschaftshaus, Cappelstraße 11/15, statt. Auf der Tagesordnung steht der Bericht über das Ergebnis der Umfrage über die tarifliche Bezahlung in den Privatbadeanstalten. Bei der Wichtigkeit der Tagesordnung erwarten wir vollständiges Erscheinen aller Mitglieder. Besondere Entschuldigungen ergehen nicht! Gänge sind willkommen! Die Kreisverwaltung.